

Bauprüfdienst (BPD) 1/2014

Barrierefreies Bauen

Inhalt:

- 1 Gegenstand des Bauprüfdienstes
- 2 Rechtsgrundlagen und Normen
 - 2.1 Gesetze und Verordnungen
 - 2.2 Bauaufsichtlich eingeführte technische Baubestimmungen
 - 2.3 Sonstige Normen
- 3 Zuständigkeit
- 4 Anwendungsbereich der DIN 18040 und Anforderungen nach Nutzung
- 5 Anforderungen an barrierefreie Wohnungen - Wohnungsbau
 - 5.1 Grundanforderungen
 - 5.1.1 Unverhältnismäßiger Mehraufwand
 - 5.2 Anforderungen im Einzelnen
- 6 Anforderungen an öffentlich zugängliche bauliche Anlagen - Nichtwohnungsbau
 - 6.1 Schulen
 - 6.2 Krankenhäuser
 - 6.3 Bürogebäude
 - 6.4 Verkaufsstätten
 - 6.5 Gaststätten
 - 6.6 Beherbergungsstätten
 - 6.7 Versammlungsräume

- 7 Einrichtungen für bestimmte Personengruppen nach § 52 Abs. 2 und Abs. 3 HBauO
 - 7.1 Allgemein
 - 7.2 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und alte Menschen
 - 7.3 Tageseinrichtungen für Kleinkinder
- 8 PKW-Stellplätze
 - 8.1 Gemeinsam genutzte Ein- und Ausstiegsfläche
- 9 Barrierefreie Aufzüge
- 10 Anforderungen im Bestand
 - 10.1 Nachrüstung technischer Hilfsmittel
 - 10.1.2 Treppenlifte
 - 10.1.1 Rampen
- 11 Abweichungen
- 12 Weiterführende Informationen

1 Gegenstand des Bauprüfdienstes

Dieser Bauprüfdienst erläutert die materiellen Anforderungen des Bauordnungsrechts an bauliche Anlagen, die auf Grundlage von § 52 der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) barrierefrei sein müssen.

§ 52 HBauO „Barrierefreies Bauen“ regelt Anforderungen an:

- barrierefrei erreichbare Wohnungen (Geschosswohnungsbau) (Abs. 1 und 4),
- öffentlich zugängliche bauliche Anlagen - Nichtwohnungsbau (Abs. 2),
- bauliche Anlagen, Einrichtungen und Wohnungen, die von Menschen mit Behinderungen, alten Menschen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden (Abs. 3).

Für bestimmte Nutzungsarten nach § 52 Abs. 1, 2 und 3 HBauO ist die DIN 18040 Teile 1 und 2 als Technische Baubestimmungen eingeführt und zu beachten.

Dieser Bauprüfdienst ersetzt den Bauprüfdienst 2 / 2010 (Barrierefreies Bauen).

2 Rechtsgrundlagen und Normen

2.1 Gesetze und Verordnungen

- Hamburgische Bauordnung (HBauO) vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563) zuletzt geändert am 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 554), insbesondere § 37 (Aufzüge) und § 52 (Barrierefreies Bauen).
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und offenen Stellplätzen (GarVO) vom 17. Januar 2012 (HmbGVBl. Seite 8), insbesondere § 6
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) vom 05. August 2003 (HmbGVBl. Seite 420), zuletzt geändert am 01. März 2011 (HmbGVBl. Seite 91), insbesondere §§ 10, 12, 42 und 44.
- Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (VkVO) vom 05. August 2003 (HmbGVBl. S. 413), insbesondere § 27
- Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), insbesondere § 2
- Verordnung über bauliche Anforderungen an Wohn- und Betreuungsformen (WBBauVO) vom 14. Februar 2012 (HmbGVBl. S. 120)
- Gaststättengesetz (GastG) vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert am 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246)
- Verordnung über den Betrieb von Gaststätten (GastVO) vom 27. April 1971 (HmbGVBl. 1971, S. 81), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (HmbGVBl. S. 655, 658)

2.2 Bauaufsichtlich eingeführte technische Baubestimmungen

- DIN 18040 Teil 1 (Fassung Oktober 2010)
Barrierefreies Bauen: Planungsgrundlagen - Öffentlich zugängliche Gebäude
(siehe Nr. 7.3 und Anlage 7.3/1 zur Liste der Technischen Baubestimmungen)
- DIN 18040 Teil 2 (Fassung September 2011)
Barrierefreies Bauen: Planungsgrundlagen - Wohnungen
(siehe Nr. 7.3 und Anlage 7.3/2 zur Liste der Technischen Baubestimmungen)
- DIN 18065 (Fassung Juni 2011)
Gebäudetreppen - Begriffe, Messregeln, Hauptmaße
(siehe Nr. 7.1 und Anlage 7.1/1 zur Liste der Technischen Baubestimmungen)

2.3 Sonstige Normen

- DIN EN 81 Teil 70 (Fassung September 2005)
Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen -
Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Zugänglichkeit
von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen

3 Zuständigkeit

Zuständig¹ für die Durchführung der Hamburgischen Bauordnung (HBauO) sind die Bauaufsichtsbehörden der Bezirksamter. Abweichend hiervon werden die Aufgaben im Hafennutzungsgebiet von der Hamburg Port Authority und im Bereich der HafenCity und den Vorbehaltsgebieten von der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt wahrgenommen.

Im Zustimmungsverfahren (§ 64 HBauO) erfolgt die Antragsprüfung durch die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt.

Als sachverständige Stelle steht die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Amt für Bauordnung und Hochbau, Oberste Bauaufsicht (BSU/ABH 2) zur Verfügung.

¹ [Anordnung über Zuständigkeiten im Bauordnungswesen](#) vom 8. August 2006

4 Anwendungsbereich der DIN 18040 und Anforderungen nach Nutzung

In § 52 HBauO ist geregelt, an welche baulichen Anlagen welche Anforderungen hinsichtlich der Barrierefreiheit gestellt werden. Der jeweilig anzuwendende Teil der Norm für die verschiedenen Nutzungen ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

HBauO	Nutzung	Anforderungen
§ 52 Abs. 1	Gebäude im Geschosswohnungsbau mit mehr als vier Wohnungen (hier nur Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad, Küche oder Kochplatz und der barrierefreie Zugang zur Wohnung)	DIN 18040-2 (ohne weitergehende R Anforderungen)*
§ 52 Abs. 2	Öffentlich zugängliche bauliche Anlagen - Nichtwohnungsbau	DIN 18040-1
§ 52 Abs. 3	Bauliche Anlagen und Einrichtungen, die überwiegend und ausschließlich von Menschen mit Behinderungen, alten Personen und Personen mit Kleinkindern genutzt werden, wie:	
Nr. 1	Tagesstätten, Werkstätten und Ausbildungsstätten,	DIN 18040-1
Nr. 1	Heime und Wohnungen für Menschen mit Behinderungen	DIN 18040-2 (ohne weitergehende R Anforderungen)*
Nr. 2	Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen (Wohnungen für alte Menschen)	DIN 18040-2 (ohne weitergehende R Anforderungen)*
Nr. 3	Tagesstätten und Heime für Kleinkinder	nicht normiert

)* Anmerkung:

„Weitergehende **R** Anforderungen“ beziehen sich auf die zusätzlichen oder weitergehenden Anforderungen an Wohnungen für barrierefreie und uneingeschränkte Rollstuhlnutzung in DIN 18040 Teil 2, welche in der Norm mit einem **R** kenntlich gemacht sind. Alle Anforderungen mit der Kennzeichnung „**R**“ sowie die Abschnitte 4.3.6 (Treppen) und 4.4 (Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten) sind von der Einführung der DIN 18040-2 ausgenommen (vgl. Nr. 7.3 und Anlage 7.3/2 zur Liste der Technischen Baubestimmungen).

Auf Grund von § 3 Abs. 3 Satz 3 HBauO ist die Einhaltung der Technischen Baubestimmungen verbindlich. Von den Technischen Baubestimmungen kann abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung das gleiche Schutzziel erreicht wird und in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 HBauO erfüllt werden. Es bedarf hierfür keiner Abweichung nach § 69 HBauO.

Die DIN 18040-2 gilt nicht nur für barrierefreie Wohnungen nach § 52 HBauO, sondern die Einführung bezieht sich auch auf die barrierefreie Zugänglichkeit von Wohnungen und Aufzügen, soweit diese nach § 37 Abs. 4 HBauO stufenlos erreichbar sein müssen.

Für die stufenlose Erreichbarkeit nach § 37 Abs. 4 Satz 3 HBauO genügt es, wenn

- Eingänge gemäß DIN 18040-2 Abschnitt 4.3.3.2 Tabelle 1 Zeile 1 ausgeführt werden, d.h. eine lichte Breite von mindestens 90 cm aufweisen,
- Bewegungsflächen vor Türen gemäß DIN 18040-2 Abschnitt 4.3.3.4 ausgeführt werden, d.h. Bewegungsflächen vor Drehflügeltüren auf der Aufschlagseite der Tür mit 150 cm x 150 cm bemessen sind, Bewegungsflächen, in die die Tür nicht schlägt, sofern die Bewegungsfläche nicht durch ein gegenüberliegendes Bauteil, z. B. eine Wand, begrenzt wird, mit 150 cm x 120 cm bemessen sind, und Bewegungsflächen vor Schiebetüren beidseitig mit 190 cm x 120 cm bemessen sind,
- und Rampen gemäß DIN 18040-2 Abschnitt 4.3.7 ausgeführt werden, d.h. mit einer maximalen Steigung von 6 %, einer Bewegungsfläche am Anfang und am Ende der Rampe von mindestens 150 cm x 150 cm, einer nutzbaren Laufbreite von mindestens 120 cm und einer Länge der einzelnen Rampenläufe von höchstens 600 cm ausgeführt werden.

5 Anforderungen an barrierefreie Wohnungen - Wohnungsbau

5.1 Grundanforderungen

Gemäß § 52 Abs. 1 HBauO müssen in Gebäuden mit mehr als vier Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar (gemeint ist vornehmlich „mit dem Rollstuhl zugänglich“) sein.

Ziel der Forderung des § 52 Abs. 1 HBauO ist es, dass die gesetzlich definierte Anzahl an Wohnungen, also mindestens die Anzahl der Wohnungen eines Regelgeschosses, barrierefrei erreichbar hergestellt wird. Das Ziel wird auch erfüllt, wenn die erforderlichen barrierefrei erreichbaren Wohnungen über mehrere Geschosse verteilt hergestellt werden. Und im Falle, dass z.B. ein Bauvorhaben mit mehreren Wohngebäuden errichtet werden soll, ist es somit vertretbar, dass die erforderlichen barrierefrei erreichbaren Wohnungen des Gesamtvorhabens in einem Gebäude über mehrere Geschosse verteilt hergestellt werden.

§ 52 Abs.1 HBauO und die als Technische Baubestimmung² eingeführte DIN 18040-2 regeln die Anforderungen an barrierefreie Wohnungen.

² In der Liste der Technischen Baubestimmungen, Anlage 7.3/2, heißt es zur Einführung der DIN 18040-2: Die Einführung bezieht sich auf Wohnungen soweit sie nach § 52 Abs. 1 HBauO barrierefrei sein müssen, und Wohnungen und Aufzüge, soweit sie nach § 37 Abs. 4 HBauO stufenlos erreichbar sein müssen. Sowie Heime, Wohnungen und gleichartige Einrichtungen, soweit sie nach § 52 Abs. 3 HBauO barrierefrei sein müssen. Heime für Kleinkinder sind davon ausgenommen.

Die barrierefreie Erreichbarkeit der Wohnungen ist gegeben, wenn der Weg über die äußere Erschließung auf dem Grundstück und über die innere Erschließung des Gebäudes bis zur Wohnungseingangstür den Anforderungen der DIN 18040-2 entspricht.

Innerhalb der Wohnungen sind die Räume, die gemäß § 52 Abs. 1 HBauO „mit dem Rollstuhl zugänglich“ sein müssen (Wohn- und Schlafräume, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder der Kochplatz) entsprechend der DIN 18040-2 barrierefrei zu planen. Dazu gehört auch, dass der Flur innerhalb der Wohnungen, der zu den Räumen führt, barrierefrei ist. Es müssen aber nicht alle Räume einer Wohnung barrierefrei sein.

Maisonettewohnungen ohne Aufzug erfüllen, auch wenn nicht alle Wohnbereiche der Wohnung mit dem Rollstuhl zugänglich sind, die Anforderungen des § 52 Abs. 1 HBauO, wenn mindestens ein Schlafräum, ein Wohnraum, eine Toilette, ein Bad sowie die Küche oder der Kochplatz mit dem Rollstuhl zugänglich sind.

Freisitze, das heißt Terrassen oder Balkone, gehören nicht zu den in § 52 Abs. 1 HBauO aufgezählten Räumen, insofern werden hier keine Anforderungen an die Barrierefreiheit gestellt.

Ebenso werden keine besonderen Anforderungen an Lage und Zugänglichkeit von Abstell- und Trockenräumen gestellt.

5.1.1 Unverhältnismäßiger Mehraufwand

Können barrierefrei erreichbare Wohnungen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand realisiert werden, gelten die vorgenannten Anforderungen nicht (vgl. § 52 Abs. 1 Satz 4). Ein Mehraufwand kann entstehen durch:

- *schwierige Geländebeziehungen*
Topographische Gegebenheiten (z.B. Hanglage) lassen die barrierefreie Zugänglichkeit nur mit einem hohen finanziellen Aufwand zu.
- *den Einbau eines sonst nicht erforderlichen Aufzuges*
Es handelt sich um ein Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3, in dem nach § 37 Abs. 4 HBauO kein Aufzug notwendig ist und planungsrechtliche Vorgaben setzen eine andere Nutzung als Wohnen im Erdgeschoss fest.
- *ungünstige vorhandene Bebauung*

In diesen Fällen ist der Verzicht auf die Herstellung von barrierefrei erreichbaren Wohnungen nach § 52 Abs. 1 Satz 4 HBauO zulässig. Es bedarf hier keiner Abweichung. Der unverhältnismäßige Mehraufwand ist jedoch zu belegen.

5.2 Anforderungen im Einzelnen

Vor Einführung der DIN 18040-2 als technische Baubestimmung waren lediglich die materiellen Anforderungen aus § 52 Abs. 4 HBauO für die barrierefreien Wohnungen gemäß § 52 Abs. 1 HBauO zu erfüllen. Mit der Einführung kommt es nun zu Widersprüchen zwischen den Anforderungen der Bauordnung und der DIN 18040-2. Um diese auszuräumen, wird angestrebt, im Rahmen einer Gesetzesnovelle, § 52 Absatz 4 HBauO zu streichen. Bis dahin ist bei Abweichung von den Anforderungen der HBauO, aber Einhaltung der geringeren Anforderungen gemäß DIN 18040, ein entsprechender Abweichungsantrag zu stellen.

Abweichungen von § 52 Abs. 4 HBauO können im Einzelfall erteilt werden, wenn das Schutzziel auf andere Weise erreicht wird. In den folgenden Fällen gilt dies als erfüllt.

Türen:

Wohnungseingangstüren sind, gemäß DIN 18040-2 Abschnitt 4.3.3.2 Tabelle 1 Zeile 1, grundsätzlich mit einer lichten Breite von mindestens 90 cm auszuführen. Gemäß DIN 18040-2 Abschnitt 5.3.1.2 „Wohnungstüren“ sind lichte Durchgangsbreiten bei Türen innerhalb der Wohnung von 80 cm ausreichend. In § 52 Abs. 4 HBauO werden 90 cm gefordert (Abweichungstatbestand gemäß § 69 HBauO). Die Anforderungen an die Türbreite gilt nur für die in § 52 Abs. 1 HBauO aufgezählten Räume. Abstellflächen, Balkone und Freisitze müssen z.B. keine Mindesttürbreite aufweisen.

Bewegungsflächen:

Gemäß der DIN 18040-2 Abschnitt 5.5.2 „Bewegungsflächen“ sind in Sanitärräumen Bewegungsflächen von mindestens 120 cm x 120 cm erforderlich. Gemäß § 52 Abs.4 HBauO werden Bewegungsflächen von 150 cm x 150 cm gefordert (Abweichungstatbestand gemäß § 69 HBauO).

Flurbreiten:

Gemäß der DIN 18040-2 Abschnitt 4.3.2 „Flure und sonstige Verkehrsflächen“ genügt eine Flurbreite von mindestens 1,20 m, wenn eine ausreichende Wendefläche (z.B. vor dem Aufzug) von mindestens 1,50 m x 1,50 m vorhanden ist. Gemäß § 52 Abs. 4 Nr.1 HBauO müssen Flur bis zu den Wohnungen mindestens 1,50 m breit sein (Abweichungstatbestand gemäß § 69 HBauO).

Duschen und Badewannen:

Gemäß § 45 Abs. 3 HBauO muss jede Wohnung ein Bad mit Badewanne oder Dusche besitzen. Dieses gilt auch für barrierefreie Wohnungen. Enthält das Bad nur eine Dusche, ist diese gemäß DIN 18040-2 Abschnitt 5.5.5 „Duschplätze“ niveaugleich zum angrenzenden Bodenbereich des Sanitärraumes mit einer max. Höhendifferenz von 2 cm auszubilden.

An Badewannen werden gemäß DIN 18040-2 keine besonderen Anforderungen gestellt. Mit einer Badewanne sind die Anforderungen aus § 45 Abs. 3 HBauO und § 52 HBauO erfüllt. Enthält ein Bad eine Dusche und eine Badewanne sind die Anforderungen aus der DIN 18040-2 an die Duschplätze nicht zwangsläufig umzusetzen, da die Badewanne als ausreichend barrierefrei gilt.

Fenster in Aufenthaltsräumen:

Gemäß § 44 HBauO muss jeder Aufenthaltsraum einer Wohnung entsprechende Fensteröffnungen besitzen und ausreichend belüftet und mit Tageslicht belichtet werden.

Gemäß DIN 18040-2 Abschnitt 5.3.2 Satz 2 muss auch in sitzender Position ein Teil der Fenster in Wohn- und Schlafräumen einen Durchblick in die Umgebung ermöglichen. Für Wohnungen nach § 52 Abs. 1 HBauO genügt es, wenn ein Fenster eines Aufenthaltsraums Abschnitt 5.3.2 Satz 2 entspricht (LTB, Anlage 7.3/2).

Einen Durchblick in die Umgebung ermöglichen Fenster, deren Brüstungen ab 60 cm über Oberkante Fertigfußboden durchsichtig sind.

6 Anforderungen an öffentlich zugängliche bauliche Anlagen - Nichtwohnungsbau

Für die in § 52 Abs. 2 HBauO aufgezählten, öffentlich zugänglichen, baulichen Anlagen ist die DIN 18040 Teil 1 als Technische Baubestimmung eingeführt und zu beachten.

Gemäß der Liste der Technischen Baubestimmungen Anlage 7.3/1 zur Einführung der DIN 18040-1 gelten folgende Einschränkungen:

- DIN 18040-1 Abschnitt 4.3.7 „Fahrtreppen und geneigte Fahrsteige“ ist von der Einführung ausgenommen.
- Der Abschnitt 4.3.6 „Treppen“ der DIN 18040-1 muss nur auf notwendige Treppen angewendet werden.
- Satz 1 des Abschnitts 5.3.3 „Toiletten“ der DIN 18040-1 ist nicht anzuwenden, d.h. bauaufsichtlich ist es nicht erforderlich je Sanitäreinrichtung mindestens eine barrierefreie Toilette vorzusehen. Sofern im Folgenden keine speziellen Vorgaben dazu gemacht werden, ist es ausreichend, wenn mindestens ein Toilettenraum je öffentlich zugänglicher baulicher Anlage der DIN 18040-1 Abschnitt 5.3.3 entspricht.

Der Gesetzgeber geht bei der Formulierung des § 52 Abs. 2 HBauO davon aus, dass die hier aufgezählten baulichen Anlagen in der Regel öffentlich zugänglich sind und somit in den „dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden“ Teilen barrierefrei herzustellen sind. Die Formulierung „dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden“ Teilen bezieht sich auf alle Nutzer, die nicht in einem Arbeitsverhältnis mit dem Betreiber einer baulichen Anlage stehen. In der folgenden Tabelle ist eine Übersicht darüber, welche Personengruppe, in Bezug auf die Art der baulichen Anlage, dem allgemeinen Besucherverkehr zuzurechnen ist, dargestellt.

Art der bauliche Anlage	Allgemeiner Besucherverkehr
Schulen	Schüler
Krankenhäuser	Patienten
Bürogebäude	Gäste/Kunden
Verkaufsstätten	Kunden
Gaststätten	Gäste
Beherbergungsstätten	Gäste
Versammlungsräume	Besucher

Möchte ein Bauherr -ausnahmsweise- eine nicht öffentlich zugängliche Anlage errichten, hat er dies zu belegen, um die gesetzliche Vermutung des § 52 Abs. 2 HBauO zu entkräften. Sofern der Bauherr nicht plausibel darlegt, welche Teile des Gebäudes dem allgemeinen Besucherverkehr dienen, ist davon auszugehen, dass das gesamte Gebäude öffentlich zugänglich ist und damit grundsätzlich dem allgemeinen Besucherverkehr offensteht. Hiervon sind allerdings die Gebäudeteile auszunehmen, die nach allgemeiner Lebenserfahrung dem allgemeinen Besucherverkehr nicht offenstehen (wie z.B. Keller- und Abstellräume, Räume für die technische Gebäudeausstattung usw.).

Im Folgenden werden konkrete Grundanforderungen an die Barrierefreiheit für spezielle Gebäudetypen/ Nutzungsarten formuliert:

6.1 Schulen

Schulen sind Einrichtungen des Bildungswesens und unterliegen dem Anwendungsbereich der DIN 18040-1.

Die Bereiche in Schulen, die von Schülern genutzt werden und somit als „dem allgemeinen Besucherverkehr dienender Teil“ gelten, sind nach DIN 18040-1 barrierefrei zu gestalten.

Die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Schulräume, z.B. Klassen- und Fachräume, Bibliothek, Elternsprechzimmer, Cafeteria, Aula, Sekretariat usw., müssen in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sein.

Die Sanitärräume der Schule müssen nicht alle barrierefrei ausgeführt werden. Es ist ausreichend, wenn die Sanitärräume gemäß der zweckentsprechenden Nutzung in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.

Es ist mindestens eine barrierefreie Toilette im Bereich der Aula, der Turnhalle und der Klassenräume vorzusehen, wobei vertretbare Entfernungen, die das Aufsuchen einer Toilette in der Pause ermöglichen, nicht überschritten werden dürfen.

6.2 Krankenhäuser

Krankenhäuser sind Einrichtungen des Gesundheitswesens und unterliegen dem Anwendungsbereich der DIN 18040-1.

Die Bereiche in Krankenhäusern, die regelmäßig von Patienten genutzt werden und somit als „dem allgemeinen Besucherverkehr dienende Teile“ gelten, sind nach DIN 18040-1 barrierefrei zu gestalten.

Die barrierefreie Zugänglichkeit der Gebäude, d.h. ausreichende Flur- und Türbreiten sowie entsprechend gestaltete Aufzüge, ist in Krankenhäusern in der Regel gegeben.

Die Sanitärräume der Patientenzimmer müssen nicht alle barrierefrei ausgeführt werden. Es ist ausreichend, wenn die Sanitärräume der Patientenzimmer gemäß der zweckentsprechenden Nutzung in der erforderlichen Anzahl und dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.

Für Besucher ist in Krankenhäusern eine ausreichende Zahl barrierefreier Toiletten vorzusehen. Aus bauordnungsrechtlicher Sicht werden für Besucher weder ein barrierefreies Bad noch eine barrierefreie Toilette auf jeder Station gefordert.

6.3 Bürogebäude

Für Bürogebäude sind drei Fallkonstellationen denkbar:

1. Bei Antragstellung steht die konkrete Nutzung des Gebäudes fest. Die Bereiche mit allgemeinem Besucherverkehr sind bekannt.

In diesem Fall ist die DIN 18040-1 in den dem allgemeinen Besucherverkehr zugänglichen Bereichen einzuhalten.

2. Der Nutzer ist bei Antragstellung bekannt. In der Betriebsbeschreibung ist glaubhaft dargelegt, dass in dem gesamten Gebäude - entgegen der gesetzlichen Vermutung - nicht mit Besucherverkehr zu rechnen ist. In diesem besonderen Fall kann auf Anforderungen an die Barrierefreiheit verzichtet werden.

Folgende Punkte sollten als „Genehmigungseinschränkung“ in die Baugenehmigung aufgenommen werden:

- In diesem Gebäude sind nur Nutzungen ohne Besucherverkehr zulässig.
- Die Änderung der Nutzungsart in der Form, dass zukünftig Besucherverkehr stattfinden soll (z.B. durch Eigentümer- bzw. Mieterwechsel), stellt eine genehmigungspflichtige Nutzungsänderung dar.

Hieraus ergibt sich im Falle einer Änderung der Nutzungsart die Notwendigkeit, das Gebäude dann so umzubauen, dass es den bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit genügt.

Können die vorgenannten Anforderungen, z.B. aus konstruktiven oder Kostengründen, nicht mehr umgesetzt werden (z.B. nachträgliche Verbreiterung der Treppenaufgänge, um einen zweiten Handlauf anzubringen), ist eine Nutzung mit Besucherverkehr bauordnungsrechtlich dauerhaft unzulässig.

3. Die Nutzer des Gebäudes stehen bei Antragstellung noch nicht fest. Der Bauherr benennt die dem allgemeinen Besucherverkehr zugänglichen Teile des Gebäudes nicht bzw. kann diese noch nicht benennen.

In diesem Fall sind mindestens die nachstehenden Anforderungen an die Barrierefreiheit, die zu einem späteren Zeitpunkt entweder gar nicht oder nur mit erheblichem Aufwand realisierbar sind, zu erfüllen:

- Stufenloser Zugang des Gebäudes,
- Flure und sonstige Verkehrsflächen dürfen nicht stärker als 3 % geneigt sein, andernfalls sind Rampen oder Aufzüge vorzusehen.
- ausreichende Treppenbreiten für einen zweiten Handlauf sind bei notwendigen Treppen vorzusehen,
- barrierefreier Aufzug nach § 37 Abs. 5 HBauO, welcher alle nutzbaren Geschosse erreicht ,
- mind. eine barrierefreie Toilette je Erschließungskern, die jederzeit für alle Nutzer des Erschließungskerns zur Verfügung stehen muss,
- lichte Durchgangsbreite der Hauseingangstür sowie der Nutzungseingangstüren von mind. 90 cm,
- ausreichende Flurbreiten; in der Regel ist eine Breite von mind. 1,50 m ausreichend, bzw. bei Fluren von höchstens 6 m Länge, wenn keine Richtungsänderung erforderlich ist und davor und danach eine Wendemöglichkeit gegeben ist, eine Flurbreite von mind. 1,20 m.

Durch diese Anforderungen soll gewährleistet werden, dass auch bei einer späteren Unterteilung des Gebäudes in verschiedene Nutzungseinheiten die Anforderungen aus § 52 Abs. 2 HBauO erfüllt werden können.

Im Genehmigungsbescheid sind diese Anforderungen in die Anlage 1 „Bauordnungsrechtliche Anforderungen“ unter „Nutzungsbedingte Anforderungen“ aufzunehmen.

6.4 Verkaufsstätten

Unabhängig von der Größe ihrer Nutzfläche müssen Verkaufsstätten, also auch kleine Läden, in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen barrierefrei zugänglich sein.

Drehkreuze und Karussell- bzw. Rotationstüren in Eingangsbereichen von Verkaufsstätten gelten nicht als barrierefreier Zugang, da sie von Menschen mit Behinderungen nicht ohne fremde Hilfe zu nutzen sind. Erfolgt der Hauptzugang

durch ein Drehkreuz oder eine Karussell- bzw. Rotationstür, muss eine zusätzliche barrierefreie Eingangstür nach DIN 18040-1 Abschnitt 4.3.3 nutzbar sein.

6.5 Gaststätten

Gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 müssen, unabhängig von der Größe ihrer Nutzfläche, Gaststätten in den dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teilen nach DIN 18040-1 barrierefrei zugänglich sein.

Anforderungen an die Barrierefreiheit der Gasträume gehen auch aus § 4 des Gaststättengesetzes (GastG) hervor. Nach § 4 (1) Nr. 2a GastG ist die Erlaubnis für den Betrieb von Gaststätten zu versagen, wenn die Gasträume nicht barrierefrei genutzt werden können, soweit diese Räume in einem Gebäude liegen, für das nach dem 1. November 2002 eine Baugenehmigung erteilt wurde oder das nach dem 1. Mai 2002 fertig gestellt oder wesentlich umgebaut oder erweitert wurde. Die Erlaubnis kann entgegen § 4 (1) Nr. 2a GastG erteilt werden, wenn eine barrierefreie Gestaltung der Räume nicht möglich ist oder nur mit unzumutbaren Aufwendungen erreicht werden kann.

Die Anzahl der vorzuhaltenden Toiletten für Gäste ist in § 7 der Gaststättenverordnung (GastVO) definiert. Die erforderlichen Toiletten müssen nicht alle barrierefrei ausgeführt werden. Es ist ausreichend, wenn die Toiletten gemäß der zweckentsprechenden Nutzung in dem erforderlichen Umfang barrierefrei sind.

Bei Gaststätten für mehr als 200 Personen, regelt die Versammlungsstättenverordnung in § 12 Abs. 2 VStättVO die Anzahl der erforderlichen Toiletten. Dementsprechend muss für Rollstuhlbenutzer eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten, mindestens jedoch je 10 Plätzen für Rollstuhlbenutzer eine Toilette, vorhanden sein.

6.6 Beherbergungsstätten

Die erforderliche Anzahl von barrierefreien Beherbergungsräumen ist nicht mehr Bestandteil der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen.

Die Muster-Beherbergungsstättenverordnung MBeVO wird gerade überarbeitet und wird zukünftig die Anzahl und Ausstattung barrierefreier Beherbergungsräume beinhalten.

Die öffentlich zugänglichen Bereiche einer Beherbergungsstätte, d.h. die Gasträume, z.B. Foyer, Restaurant und Tagungsräume, müssen nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 HBauO barrierefrei sein. Dies gilt als erfüllt, wenn sie der DIN 18040-1 entsprechen.

Beherbergungsräume sind die Räume einer Beherbergungsstätte, die dem Wohnen und Schlafen der Gäste dienen.

Barrierefreie Beherbergungsräume müssen, gemäß Anlage 7.3/1 der LTB, den Abschnitten 5.1 und 5.3 der Norm DIN 18040-1 entsprechen. Für die Bewegungsflächen in den Wohn- und Schlafräumen ist DIN 18040-2 Abschnitt 5 mit den Anforderungen der Kennzeichnung „R“ anzuwenden, d.h. mindestens einmal ist eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 m x 1,50 m vorzusehen.

6.7 Versammlungsräume

Gemäß § 10 Abs. 7 VStättVO müssen in Versammlungsräumen für Rollstuhlbenutzer mindestens 1 % der Besucherplätze, mindestens jedoch 2 Plätze, auf ebenen Standflächen vorhanden sein.

In Versammlungsräumen mit festen Stuhlreihen müssen mindestens 1 % der Besucherplätze, mindestens jedoch einer der Besucherplätze gemäß DIN 18040-1 Abschnitt 5.2.1 ausgeführt werden. Die Plätze können auf die nach § 10 Abs. 7 VStättVO erforderlichen Besucherplätze für Rollstuhlbenutzer angerechnet werden.

Den Plätzen für Rollstuhlbenutzer sind Besucherplätze für Begleitpersonen zuzuordnen. Zudem sind die Wege zu ihnen durch Hinweisschilder gut sichtbar zu kennzeichnen.

Gemäß § 12 Abs. 2 VStättVO muss für Rollstuhlbenutzer eine ausreichende Zahl geeigneter, stufenlos erreichbarer Toiletten, mindestens jedoch je 10 Plätze für Rollstuhlbenutzer eine Toilette, vorhanden sein. Die erforderlichen Toilettenräume sind barrierefrei entsprechend DIN 18040-1 Abschnitt 5.3.3 „Toiletten“ auszuführen. Allerdings muss nicht in jeder Sanitäreinrichtung eine barrierefreie Toilette vorgesehen werden, da Satz 1 des Abschnitts 5.3.3 der DIN 18040-1 nicht eingeführt ist (Anlage 7.3/1 der LTB).

7 Einrichtungen für bestimmte Personengruppen

7.1 Allgemein

In § 52 Abs. 3 HBauO werden bauliche Anlagen und Einrichtungen genannt, die speziell für bestimmte Personengruppen vorgesehen sind. Drei unterschiedliche Zielgruppen werden genannt:

- Menschen mit Behinderungen,
- alte Menschen und
- Personen mit Kleinkindern.

Die Anforderungen an die Barrierefreiheit sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe zu stellen.

7.2 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und alte Menschen

Bauliche Anlagen und Einrichtungen nach § 52 Abs. 3 HBauO, die überwiegend oder ausschließlich von Menschen mit Behinderungen und alten Menschen genutzt werden, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei ausgeführt werden.

Für die baulichen Anlagen oder Teile der baulichen Anlagen die nach § 52 Abs. 3 HBauO barrierefrei sein müssen, ist die DIN 18040-1 als Technische Baubestimmung eingeführt und entsprechend zu beachten.

Alle Bewohnerzimmer und Wohnungen der baulichen Anlagen und Einrichtungen nach § 52 Abs. 3 HBauO sind nach DIN 18040-2 zu planen.

Folgende Wohn- und Einrichtungsformen³ schließt § 52 Abs. 3 HBauO mit ein:

Wohnungen für alte Menschen

Wohnungen für alte Menschen sind Wohnungen, die dem Zweck dienen älteren Menschen barrierefreien Wohnraum zur Verfügung zu stellen, um auch im Alter selbstständiges und selbst bestimmtes Wohnen zu ermöglichen.

Servicewohnanlagen

Servicewohnanlagen sind entgeltlich betriebene Wohnanlagen, die dem Zweck dienen, älteren, betreuungsbedürftigen Menschen Wohnraum zu überlassen und ausschließlich allgemeine Betreuungsleistungen wie die Vermittlung von Dienstleistungen und Hilfsmitteln vorzuhalten.

Wohngemeinschaften

Wohngemeinschaften sind Wohnformen für Volljährige, die dem Zweck dienen, mindestens drei schwerstpflegebedürftigen Menschen oder Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die dauerhaft in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sind, das selbstbestimmte Leben in einem gemeinsamen Haushalt und eine von der Wohnraumüberlassung unabhängige Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuungsleistungen zu ermöglichen.

Wohneinrichtungen

Wohneinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, betreuungsbedürftigen Menschen Wohnraum zu überlassen und weitergehende Betreuungsleistungen, wie hauswirtschaftliche Versorgung oder Pflege, vorzuhalten. Hierzu gehören insbesondere Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Behindertenhilfe.

³ Begriffsbestimmungen gemäß Hamburgischer Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz (HmbWBG) und der Verordnung über bauliche Anforderungen an Wohn- und Betreuungsformen (WBBauVO)

Gasteinrichtungen

Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, betreuungsbedürftige Menschen nur vorübergehend aufzunehmen und weitergehende Betreuungsleistungen vorzuhalten. Hierzu gehören Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen.

7.3 Tageseinrichtungen für Kleinkinder

Für Einrichtungen, die von Personen mit Kleinkindern (Kinder bis 6 Jahre) genutzt werden, ist die DIN 18040 Teil 1 nicht als Technische Baubestimmungen eingeführt.

Gemäß § 52 Abs. 3 Nr. 3 HBauO müssen Kindertageseinrichtungen, die keine integrativen Einrichtungen sind, von Personen mit Kleinkindern, d.h. z.B. mit Kinderwagen, ohne fremde Hilfe barrierefrei erreicht und zweckentsprechend genutzt werden können.

Kindertageseinrichtungen sind Sonderbauten (§ 2 Abs. 4 Nr. 10 HBauO).

Konkret sind auf Grundlage von § 51 HBauO folgende Anforderungen zu stellen:

- Die Einrichtung muss stufenlos erreichbar sein
- Die Eingangstür muss eine lichte Durchgangsbreite von ≥ 90 cm besitzen
- Flure im Eingangsbereich müssen mindestens 1,50 m breit sein
- Rampen dürfen, da sie nicht für Menschen mit Behinderungen, sondern für Personen mit Kinderwagen vorgesehen sind, mit einer maximalen Steigung von 10 % ausgeführt werden
- Sollte die Einrichtung nur über einen Aufzug stufenlos zugänglich sein, muss dieser eine nutzbare Grundfläche von mindestens 1,10 x 1,40 m besitzen, vor dem Aufzug ist eine Bewegungsfläche von mindestens 1,50 x 1,50 m erforderlich.
- An die Breite von sonstigen Türen innerhalb der Einrichtung und an die Sanitärräume werden keine Anforderungen gestellt

Integrative Einrichtungen für Kleinkinder fallen unter § 52 Abs. 3 Nr. 1 HBauO, so dass weitergehende Anforderungen an die Barrierefreiheit auf Grundlage der DIN 18040 Teil 1 zu stellen sind. Dabei ist zu beachten, dass die Nutzer Kinder sein werden, die evtl. andere Bedürfnisse (z.B. geringere Höhe der Toiletten und des Waschtisches) haben.

Hinweis:

Bei Eingang eines Antrages bittet die „Kita-Aufsicht“ der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (BASFI) um Übersendung einer entsprechenden Mitteilung ([Niederschrift Fachbesprechung Bauaufsicht 1/2008, TOP 8](#)).

8 PKW-Stellplätze

Stellplätze für Menschen mit Behinderungen müssen eine Mindestbreite von 3,50 m aufweisen (vgl. § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 GarVO). Zudem sind sie entsprechend zu kennzeichnen, sollen gut erkennbar und in der Nähe der barrierefreien Zugänge angeordnet sein (DIN 18040-1 und -2 Abschnitt 4.2.2).

Sind die Stellplätze für Menschen mit Behinderungen in Garagen vorgesehen, müssen die Garagentore mit einem Antrieb zum automatischen Öffnen und Schließen ausgerüstet sein (vgl. DIN 18040-1 und -2 Abschnitt 4.2.2).

Der Anteil an barrierefreien Stellplätzen bemisst sich gemäß der Fachanweisung FA 1/2013 - ABH „Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradplätze“.

8.1 Gemeinsam genutzte Ein- und Ausstiegsfläche

Die Mindestbreite der Stellplätze für Menschen mit Behinderungen von 3,50 m ermöglicht den seitlichen Ein- und Ausstieg aus einem Pkw mit üblicher Breite. Um die Rollstuhlnutzung bei Ein- und Ausstieg zu gewährleisten, ist eine freie Bewegungsfläche von ca. 1,50 m neben dem Pkw erforderlich.

Es ist möglich, bei der Stellplatzanordnung senkrecht zur Fahrgasse zwei Stellplätze für behinderte Personen nebeneinander anzuordnen, um einen gemeinsamen Bewegungsraum zu nutzen (vgl. Abbildung 8.1-1).

Zwei Stellplätze mit gemeinsam genutzter Ein- und Ausstiegsfläche müssen eine Mindestbreite von 6,00 m aufweisen. Zum einen muss eine seitliche Fläche für das Ein- und Ausladen eines Rollstuhles berücksichtigt werden, zum anderen sollte auch auf der anderen Seite des Fahrzeuges eine Ein- und Ausstiegsfläche für den Beifahrer berücksichtigt werden, sodass sich insgesamt eine Breite von 6,00 m ergibt (vgl. Abbildung 8.1-1). Die gemeinsame Ein- und Ausstiegsfläche muss auf geeignete Weise deutlich sichtbar gekennzeichnet werden.

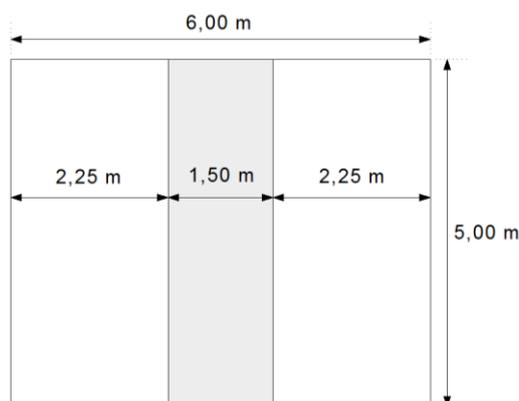


Abbildung 8.1-1: Stellplätze mit gemeinsamer Ein- und Ausstiegsfläche

Es muss berücksichtigt werden, dass diese Anordnung, je nach Ein- und Ausstieg das Vorwärts- oder Rückwärtseinparken erfordert.

Die Lösung der gemeinsam genutzten Ein- und Ausstiegfläche bedarf, aufgrund der reduzierten Stellplatzbreite, einer Abweichung von § 6 GarVO.

9 Barrierefreie Aufzüge

Die DIN EN 81-70 ist in Hamburg nicht als Technische Baubestimmung eingeführt.

Auch die Verweise auf die DIN EN 81-70 in Abschnitt 4.3.5 der DIN 18040 Teil 1 und Teil 2 hinsichtlich der Anforderungen an Aufzugsanlagen sind nicht eingeführt (LTB Anlage 7.3/1 und /2).

Die im Anhang G der DIN EN 81-70 beschriebenen Anforderungen und Darstellungen sind daher beispielhaft zu sehen und stellen nur eine Möglichkeit zur Planung eines barrierefreien Aufzugs dar.

Wird die barrierefreie Nutzbarkeit der Befehlsgeber im Sinne von § 3 Abs. 3 HBauO im gleichen Maße durch eine andere Lösung hergestellt, die gleichwertig ist und das gleiche Schutzziel erreicht, ist diese ebenfalls zulässig. Somit ist auch ein vertikal angeordneter Befehlsgeber zulässig, wenn die Erreichbarkeit und die Bedienbarkeit im gleichen Maße erfüllt sind.

Grundsätzlich gilt, dass barrierefreie Aufzüge für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, zugänglich und nutzbar sein müssen.

10 Anforderungen im Bestand

10.1 Nachrüstung technischer Hilfsmittel

10.1.1 Rampen

Gemäß DIN 18040-1 Abschnitt 4.3.8 dürfen Rampen, damit sie für Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe nutzbar sind, nicht mehr als 6 % geneigt sein.

In der Praxis haben sich im Nichtwohnungsbau für die Nachrüstung im Bestand folgende Steigungen als geeignet herausgestellt:

- Selbstfahrer: 6%
- kräftige Selbstfahrer: 6% - 10%
- von einer Person geschoben: 12% - 20%
- Elektroantrieb (Steigung lt. Bedienungsanleitung): bis ca. 20%

Abweichend von der DIN 18040-1 sind daher im Bestand zur Verbesserung der Situation behinderter Menschen bei der Änderung bestehender baulicher Anlagen folgende Neigungen ausreichend:

- bis 10 cm Höhenunterschied: 20 %
- bis 20 cm Höhenunterschied: 10 %
- bis 52 cm Höhenunterschied: 7,5 %

10.1.2 Treppenlifte

Der Einbau eines Treppenlifts ist häufig die einzige Möglichkeit, für behinderte und alte Menschen die barrierefreie Zugänglichkeit ihrer Wohnung oder ihres Arbeitsplatzes herzustellen. Treppenlifte sind in der Regel nur zur Verbesserung der Situation im Bestand geeignet. Im Neubau ist die Erschließung der Geschosse und Geschossebenen über Aufzüge, gemäß DIN 18040 Abschnitt 4.3.5, die einzige uneingeschränkt barrierefrei definierte Möglichkeit. Treppenlifte oder Plattformaufzüge stellen für Neubauten keine Alternativen dar.

Treppenlifte gehören zur „Technischen Gebäudeausrüstung“ nach Abschnitt I Nr. 2 der Anlage 2 zu § 60 HBauO. Ihr Einbau bedarf deshalb keiner Baugenehmigung.

Die Anforderungen an den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts in bestehenden Gebäuden sind in der Anlage 7.1/1 der Liste der Technischen Baubestimmungen geregelt. Die als Technische Baubestimmung eingeführte DIN 18065 „Gebäudetreppen“ ist hierbei zu beachten.

Durch den nachträglichen Einbau eines Treppenlifts im Treppenraum darf die Funktion der notwendigen Treppe als Teil des ersten Rettungswegs und die Verkehrssicherheit der Treppe grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden.

Der nachträgliche Einbau eines Treppenlifts ist zulässig, wenn folgende Kriterien erfüllt sind (vgl. Anlage 7.1/1 LTB):

1. Die Treppe erschließt nur Wohnungen und/oder vergleichbare Nutzungen.
2. Die Mindestlaufbreite der Treppe von 100 cm darf durch die Führungskonstruktion nicht wesentlich unterschritten werden; eine untere Einschränkung des Lichtraumprofils (s. Bild 5) von höchstens 20 cm Breite und höchstens 50 cm Höhe ist hinnehmbar, wenn die Treppenlauflinie (s. Ziffer 3.6) oder der Gehbereich (s. Ziffer 9) nicht verändert wird. Ein Handlauf muss zweckentsprechend genutzt werden können.
3. Wird ein Treppenlift über mehrere Geschosse geführt, muss mindestens in jedem Geschoss eine ausreichend große Wartefläche vorhanden sein, um das Abwarten einer begehenden Person bei Betrieb des Treppenlifts zu ermöglichen. Das ist nicht erforderlich, wenn neben dem benutzten Lift eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm gesichert ist.
4. Der nicht benutzte Lift muss sich in einer Parkposition befinden, die den Treppenlauf nicht einschränkt. Im Störfall muss sich der Treppenlift auch von Hand ohne größeren Aufwand in die Parkposition fahren lassen.
5. Während der Leerfahrten in die bzw. aus der Parkposition muss der Sitz des Treppenlifts hochgeklappt sein. Neben dem hochgeklappten Sitz muss eine Restlaufbreite der Treppe von 60 cm verbleiben.

6. Gegen die missbräuchliche Nutzung muss der Treppenlift gesichert sein
7. Der Treppenlift muss aus nichtbrennbaren Materialien bestehen, soweit das technisch möglich ist.

An den Einbau von Treppenliften in Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 sowie innerhalb von Wohnungen werden keine bauordnungsrechtlichen Anforderungen gestellt.

11 Abweichungen

Die unter Kapitel 5.1.1 dargestellten Tatbestände für einen unverhältnismäßigen Mehraufwand bei Wohngebäuden,

- schwierige Geländeverhältnisse,
- ungünstige vorhandene Bebauung oder
- der Einbau eines sonst nicht erforderlichen Aufzuges,

sind auch ein Abweichungskriterium (§ 69 Abs. 2 HBauO) für Nichtwohnungsbauten.

12 Weiterführende Informationen

Als weiterführende und vertiefende Information kann unter anderem folgende Literatur dienen:

- Kommentar zu DIN 18040-1 „Barrierefreies Bauen, Band 1“, Beuth Verlag
- Kommentar zu DIN 18040-2 „Barrierefreies Bauen, Band 2“, Beuth Verlag
- <http://www.stmi.bayern.de/buw/bauthemen/barrierefreiesbauen/index.php>
- <http://din18040.de>
- <http://nullbarriere.de>